

Satzung

Satzung des Reitvereins Gut Dorotheenthal e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reitverein Gut Dorotheenthal e.V. mit dem Sitz in 24107 Stampe/Quarnbek ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Kiel eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Kiel und durch den Kreis-RB Kiel Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Schleswig – Holstein e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reitverein bezweckt:
 - 1.1. die Gesundheitsförderung und Soziales aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendarbeit durch Reiten;
 - 1.2. die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 1.4. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
 - 1.5. die Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - 1.6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.7. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgabe verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Fassung des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (s.h. § 14) .

§ 3

Arbeitseinsätze

1. Der Verein veranstaltet jährlich zwei Arbeitseinsätze, die zur Erhaltung, Pflege und Reparatur, sowie dem Aus- und Umbau des Vereinseigentums dienen. Jedes aktive Mitglied des Vereins ist verpflichtet, jährlich mindestens fünf Stunden Mithilfe im Rahmen der Arbeitseinsätze zu leisten. Bei Zuweisung der Arbeiten sollen Alter, Geschlecht und Gesundheitszustand berücksichtigt werden.
2. Mitglieder, die nach Abs. 1 der Mithilfe verpflichtet sind, können auf Antrag durch den Vorstandsbeschluss von der Arbeitspflicht befreit werden, sofern ihnen die Mithilfe wegen des Alters, Gesundheitszustandes oder sonstiger Härte nicht zugemutet werden kann.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen oder Personenvereinigungen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterbundes, des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Schleswig – Holstein e.V. und der FN.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November eines Jahres schriftlich kündigt (Austritt). Der Austritt eines studierenden Mitgliedes mit entsprechendem Nachweis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Semesterende (Poststempel/persönliche Abgabe bei einem Vorstandsmitglied) durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - 3.1. gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - 3.2. seiner Beitragspflichten trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Jahresbeiträge, Aufnahmegelder und Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Jahresbeiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Fälligkeiten durch den Vorstand bestimmt.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Reiterjugend.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Hierfür ist $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
6. Mitglieder unter 16 Jahren sind Mitglieder der Reiterjugend des Vereins und üben nur dort ihr Stimmrecht aus.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und aufzubewahren.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:
 - 1.1 Jahresbericht des Vorstandes;
 - 1.2 Rechnungslegung des Kassenwartes;
 - 1.3 Prüfungsbericht des Kassenprüfers;
 - 1.4 Entlastung des Vorstandes;
 - 1.5 Wahlen für den Vorstand und gegebenenfalls der Kassenprüfer;
 - 1.6 Vorlage des Wirtschaftsplanes für das laufende Jahr;
 - 1.7 Festsetzung der Beiträge;
 - 1.8 Verschiedenes.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - 2.1 die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes und des Jugendsprechers,
 - 2.2 die Jahresrechnung
 - 2.3 die Entlassung des Vorstandes,
 - 2.4 die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
 - 2.5 die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
 - 2.6 die Anträge nach §§ 4 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

3. Die Jugendordnung der Vereins-Reiterjugend und die Wahl des Jugendwartes bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung (siehe § 12).

§ 10

Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schriftführer,
 - der Kassenwart,
 - der Kassenprüfer,
 - der Jugendwart (gem. Jugendordnung)
 - der Jugendsprecher (mit Sitz **ohne** Stimme gem. Jugendordnung)
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand - ausgenommen der Jugendwart und der Jugendsprecher - wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Jugendwart wird gem. Jugendordnung von der Vereins-Reiterjugend (s.h. § 12) gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Jugendsprecher wird von der Vereins-Reiterjugend gem. Jugendordnung (s.h. § 12) gewählt und ist kraft seines Amtes Vorstandsmitglied mit Sitz **ohne** Stimme. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen, scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und aufzubewahren.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über:
 - 1.1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - 1.2. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist;

1.3. die Führung der laufenden Geschäfte.

2. Wesentliche, insbesondere den Vereinshaushalt betreffende Beschlüsse der Vereins-Reiterjugend (s.h. § 12) bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 12

Die Reiterjugend

1. Die Reiterjugend wird von den **Junioren und Jungen Reitern** des Vereins gebildet.
2. Ihre Arbeitsweise zur Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt die „Jugendordnung“, gem. Anlage der Satzung, die von der Reiterjugend in Übereinstimmung mit der Vereinssatzung verabschiedet und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen wird.

§ 13

LPO und Rechtsordnung

1. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e.V. ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.
2. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.
3. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:
 - 3.1. Verwarnung;
 - 3.2. Geldbußen;
 - 3.3. zeitlicher oder dauerhafter Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.
4. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband bzw. die Landeskommision f. Pferdeleistungsprüfungen in Schleswig – Holstein oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
5. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO – Teil C, Rechtsordnung – geregelt.

§ 14

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung und einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.
3. Vereinsvermögen, das aus zweckgebundenen Zuwendungen für Jugendarbeit des Vereins entstanden ist, darf ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe weiterverwendet werden.

ANLAGE ZUR SATZUNG DES REITVEREINS GUT DOROTHEENTHAL E.V.

Jugendordnung

für den Reitverein Gut Dorotheenthal e.V.

§ 1

Name, Mitgliedschaft

Die jugendlichen Mitglieder des Reitvereins (RV) Gut Dorotheenthal e.V. bilden die Reiterjugend (RJ). Sie wird von den Junioren und den Jungen Reiter gem. § 17 Ziff. 2.1 und 2.2 Leistungsprüfungsordnung (LPO) des Reitvereins gebildet.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Die Reiterjugend bezweckt:
 - 1.1. Förderung des Reit- und Fahrsports in allen Disziplinen und Wahrung eines ideellen Charakters;
 - 1.2. Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch Reit- und Fahrsport;
 - 1.3. Förderung der Persönlichkeitsbildung junger Menschen durch Pflege des Gemeinschaftssinnes und die Erziehung zu sportlichem Verhalten.
2. Die Aufgaben der Reiterjugend umfassen die Interessenvertretung gegenüber der Kreisreiterjugend, der Sportjugend im Kreissportbund, der Reiterjugend des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine, der deutschen Reiterjugend der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung), den Behörden und der Öffentlichkeit.
3. Als Mitglied der Kreisreiterjugend und der Sportjugend im Kreissportbund bekennt sich die Reiterjugend zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist konfessionell und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats.

§ 3

Organe

Die Organe der Reiterjugend sind:

- der Jugendversammlung,
- die Jugendleitung.

§ 4

RV-Jugendversammlung

1. Es werden ordentliche und außerordentliche RV-Jugendversammlungen unterschieden. Sie sind das oberste Organ der RJ. Mitglieder sind alle jugendlichen Mitglieder des RV gem. §1 und die Mitglieder der RV-Jugendleitung gem. §6.
2. Die ordentliche RV-Jugendversammlung findet jedes Jahr statt. Die Sitzung wird von der RV-Jugendleitung 14 Tage vorher, unter Beifügung der Tagesordnung und evtl. Anträge, schriftlich einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Die RV-Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn weniger als die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Stimmübertragung ist nicht möglich).
3. Eine außerordentliche RV-Jugendversammlung ist auf Antrag eines Drittels der Vereinsvertreter oder nach Bedarf durch die RV-Jugendleitung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen
4. Aufgaben des RV-Jugendtages sind insbesondere:
 - 4.1. Wahl der RV-Jugendleitung gem. §6;
 - 4.2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der RV-Jugendleitung;
 - 4.3. Entgegennahme der Berichte der RV-Jugendleitung und des Kassenberichts,
 - 4.4. Entlastung der RV-Jugendleitung.

§ 5

Jugendleitung

1. Die Jugendleitung wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie führt die RJ nach den Richtlinien der RV-Jugendversammlung. Im Vorstand des RV wird sie durch ihren Vorsitzenden vertreten.
2. Der Jugendleitung gehören an:
 - der/die Jugendwart/in (mind. 18 Jahre alt)
 - der/die stellvertretende Jugendwart/in (mind. 18 Jahre alt)
 - ein weiteres Mitglied der Vereinsreiterjugend
 - der/die Jugendsprecher/in (nicht älter als 20 Jahre)
3. Der Vorsitzende der RV-Jugendleitung vertritt die Interessen der „Reiterjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende ist Mitglied des Vorstandes des RV.
4. Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des RV, der Jugendordnung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der RV-Jugendversammlung.
5. Die Sitzungen der RV-Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Mitglieder der RV-Jugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 8 Tagen einzuberufen.

6. Die RV-Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des RV.
7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die RV-Jugendleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der RV-Jugendleitung.
8. Über die Sitzungen der Jugendleitung sind Protokolle zu führen.

§ 6

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur auf der ordentlichen RV-Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen RV-Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.